

§ 5 UWG Einziehung

UWG - Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 5.

Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten kann unter singgemäßer Anwendung der §§ 33 und 41 des Mediengesetzes auf Einziehung erkannt werden.

In Kraft seit 12.12.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at